

ALLGEMEINE LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**DER ENDRESS+HAUSER GMBH, 1230 WIEN**

Für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie für Zahlungen an uns gelten ausschließlich nachstehende Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Mit der Annahme der Ware bzw. Übernahme der Leistung anerkennt der Auftraggeber diese Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen unter Ausschluss seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. ANGEBOTE

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.

Technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur verbindlich, soweit wir diese schriftlich bestätigen. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Der Kunde hat die Verwendbarkeit unserer Ware in eigener Verantwortung zu prüfen.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für deren Zwecke verwendet werden.

2. PREISE

Die Preise verstehen sich ab unserem jeweiligen Auslieferungslager, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Angemessene Preiserhöhungen können vorgenommen werden, wenn sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Material- und Arbeitskosten seit Auftragsannahme wesentlich erhöht haben.

3. ZAHLUNGEN

Zahlungen sind vollumfänglich (unter Ausschluss jeden Rechts auf Zurückhaltung oder Aufrechnung) innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank.

Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, so können wir Vorauszahlung oder andere Sicherheitsleistungen verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom nicht erfüllten Teil des Liefer- oder Leistungsvertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde.

4. LIEFERFRIST

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben oder der von ihm zu leistenden Anzahlung, zu laufen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Fristablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Lieferbereitschaft mitgeteilt wurde.

Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist angemessen bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist.

Sind wir im Falle einer vereinbarten Lieferfrist fahrlässig im Lieferverzug ist unsere Haftung auf max. 0,5 % pro vollendete Woche und insgesamt max. 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Lieferverzug setzt eine schriftliche Mahnung des Kunden voraus. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.

Wir sind zu Teil- oder Vorlieferungen gegen gesonderte Verrechnung berechtigt.

5. HÖHERE GEWALT

Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse, wie z.B. Aufruhr, Streik, Krieg, Brand, Energiemangel, Betriebsstörungen bei der Gesellschaft oder deren Lieferanten, Maßnahmen von Behörden und Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen, die verhindern, dass die Ware zum vereinbarten Termin geliefert werden kann („Höhere Gewalt“), verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Der Kunde wird auf diese Lieferverzögerung hingewiesen.

Wir sind nach Anzeige des Verzögerungsgrundes jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern die Lieferung um mindestens 3 Monate über den ursprünglichen Liefertermin hinaus verzögert wird und die Lieferung dem Kunden nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. VERSAND

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Versandart und Versandweg bleiben uns vorbehalten. Verzögert sich der Versand infolge Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so hat der Auftraggeber alle daraus entstehenden Mehrkosten, insbesondere allfällige Lagerungskosten, mindestens jedoch monatlich 0,5% des Rechnungsbetrags zu zahlen. Wir sind außerdem berechtigt, dem Auftraggeber eine Nachfrist von höchstens 14 Tagen zu bestimmen und nach deren fruchtlosem Verstreichen nach unserer Wahl entweder über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber innerhalb angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat. Gleiches gilt auch für Teillieferungen oder für den Fall, dass wir noch weitere Leistungen - wie etwa die Versandkosten bzw. die Anfuhr, die Aufstellung, die Montage oder die Inbetriebsetzung - übernommen haben.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus dem Vertrag zustehenden Forderungen vor.

Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand, selbst wenn dieser verarbeitet wurde, nur im Rahmen seines darauf gerichteten Geschäftsbetriebs weiterveräußern; diese Befugnis ist jedoch ausgeschlossen, wenn die daraus entstehenden Forderungen an Dritte abgetreten oder von einem Abtretungsverbot betroffen sind, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist oder sich mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug befindet. Jedwede sonstige Verfügung ist ihm nicht gestattet. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er uns hiervon unverzüglich zu verständigen. Unsere mit der Durchsetzung des Eigentums verbundenen Interventionskosten trägt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung schon jetzt an uns ab, selbst wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist. Wird der Liefergegenstand gemeinsam mit anderen Sachen ohne oder nach Verbindung oder Verarbeitung veräußert oder zum Gebrauch überlassen, so gilt die Forderung nur in Höhe des uns geschuldeten Kaufpreises als abgetreten. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist nur insoweit berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Verzug mit der Zahlung oder mit einer sonstigen Leistung bzw. bei Zahlungsunfähigkeit, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder unter Aufrechterhaltung des Vertrags den Liefergegenstand jederzeit zurückzunehmen oder den Gebrauch zu untersagen.

Wir sind ferner berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu veräußern; der Erlös wird nach Abzug einer Manipulationsgebühr von 10% des erzielten Erlöses auf unsere offenen Forderungen gegen den Auftraggeber angerechnet.

9. GEWÄHRLEISTUNG

Mängel der gelieferten Ware sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der Ware bzw. bei verborgenen Mängeln nach Entdecken, schriftlich zu melden. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt stets 12 Monate; das gilt auch für Lieferungen von als unbeweglich anzusehenden Gegenständen bzw. Leistungen. Ausgenommen davon sind Verschleißteile wie beispielsweise elektrochemische Sensoren. Die Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang (Punkt 6.) zu laufen.

Soweit wir Gewähr leisten, tauschen wir binnen angemessener, mindestens vierwöchiger Frist nach unserer Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile gegen einen mängelfreien Gegenstand bzw. mängelfreie Teile aus. Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Kosten einer vom Auftraggeber oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbehebung werden von uns nicht erstattet.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen bzw. sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die von uns aufgelegten Betriebsanleitungen und vom Auftraggeber gegebenenfalls beizuschaffenden Einbauvorschriften oder Betriebsanleitungen nicht beachtet werden, wenn am Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung Instandsetzungs- oder sonstige Arbeiten vorgenommen werden, oder wenn er entgegen unseren Anweisungen oder für Zwecke, für die er nicht bestimmt ist, verwendet wird.

Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn wir mit der Umänderung oder dem Umbau gebrauchter Gegenstände oder mit der Lieferung solcher Gegenstände beauftragt wurden.

Erfüllungsort ist stets Endress+Hauser, 1230 Wien, Lehnnergasse 4.

10. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

Für Schäden jedweder Art haften wir unbeschränkt nur insoweit, als nachgewiesen wird, dass die Schäden von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. In jedem Fall ist unsere Haftungssumme beschränkt auf den Wert der Ware oder Leistung des jeweiligen Einzelgeschäftes, auf welches sich die Forderung bezieht. Reine Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

Unsere Ersatzpflicht für Sachschäden aufgrund der jeweils geltenden Produkthaftungsvorschriften ist einschließlich aller Regressansprüche ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, beim Einsatz der von uns gelieferten Anlagen und sonstigen Gegenstände alle zum Schutz vor Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Einbauvorschriften, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, insbesondere aber alle Vorschriften für den Bereich der Elektrotechnik genauestens einzuhalten und beim Einsatz nur befugte Fachleute heranzuziehen.

Tritt der Kunde grundlos vom Auftrag zurück oder erfüllt er seinerseits den Vertrag nicht, so können wir 25 % der Auftragssumme als Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung eines nachweisbar abweichenden Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Gerichtsstand ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien. Wir sind aber auch berechtigt, den Auftraggeber bei dem nach den für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.

Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag sind österreichisches Recht und die am Erfüllungsort geltenden Handelsbräuche und Usancen anzuwenden; nicht anzuwenden ist dagegen das UNCITRAL-Kaufrecht (BGBl 1988/96).

12. EXPORT REGULIERUNG

Sind wir für das Einholen von Genehmigungen, insbesondere für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr unserer Ware verantwortlich, stehen unsere Lieferungen (Vertragserfüllung) unter dem Vorbehalt, dass einer Genehmigung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, uns in diesem Fall alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.